

5. Für **vorausberechnete** noch nicht erschienene Teile (von Lieferungswerken, Zeitschriften, Reihen, Serien usw.) bleibt **Nachberechnung** etwaiger Mehrkosten vorbehalten.

6. Für **Rücksendungen**, die infolge irrtümlicher Bestellung oder unrichtiger Lieferung notwendig sind, trägt der schuldige Teil alle verursachten Kosten.

Beim zweiten Abschnitt, der die Versandbestimmungen enthält, ist besonders die Einführung der Grundzahlen für die Verpackungsfäße hervorzuheben. Neu hinzugekommen ist eine Gebühr für Sendungen, die nach dem bzw. über den Kommissionsplatz Leipzig laufen. Die Frachten sind bekanntlich in ungemein stärkerem Verhältnis als die Bücherpreise gestiegen, und die Versendung über den Kommissionsplatz ist deshalb in zahlreichen Fällen direkt unrationell geworden, sodaß eine geringfügige Abwälzung auf den Empfänger in den Fällen, wo dieser ausdrücklich auf Sendung durch Kommissionär Wert legt, mehr als gerechtfertigt erscheint.

Der ganze Abschnitt lautet nun in seiner neuen Fassung folgendermaßen:

**II. Versand.**

1. Die **Gefahr des direkten Versands** trägt gesetzlich der Besteller.
2. **Fehlen Versandvorschriften**, so wählt der Verleger nach bestem Ermessen den für den Besteller günstigsten Weg.
3. **Ausnutzung von Postpaketen** erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers. Zur Erleichterung gibt der Verleger nach Möglichkeit die Gewichte seiner Veröffentlichungen in Anzeigen, Mundschriften usw. an.
4. **Porto und Verpackung** wird den Firmen, mit denen keine besonderen Abkommen getroffen sind, wie folgt berechnet:

**A. Direkte Sendungen:**

Die tatsächlichen Auslagen für Porto-, Fracht- und Expresgebühren bei direkten Sendungen aller Art werden dem Besteller belastet.

Die Mehrauslagen für Verpackung direkter Sendungen werden nach folgenden Grundzahlen berechnet, die — falls eine besonders große Teuerung der Packstoffe nicht eine höhere Festsetzung erfordert — mit der am Rechnungstage geltenden Schlüsselzahl des Börsenvereins vervielfacht werden.

a) **Kreuzbänder:** Inland (Deutsch. Reich in den alten Grenzen und Deutsch-Osterreich): bis 100 g —.01, bis 250 g —.02, bis 500 g —.03, bis 1000 g —.05, über 1000 g —.07; Ausland: bis 100 g —.02, bis 250 g —.04, bis 500 g —.06, bis 1000 g —.10, über 1000 g —.15.

b) **Postpakete:** Inland (Deutsch. Reich in den alten Grenzen und Deutsch-Osterreich): bis 3 kg —.15, bis 5 kg —.20, jedes weitere kg —.04; Ausland: bis 5 kg —.40, jedes weitere kg —.08.

c) **Kisten** werden zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Verwertung am Ort ist vorteilhafter.

d) **Ballen:** Für Verpackung werden berechnet: bis zu einem Fakturenbetrag von Grundzahl 300. — mal Schlüsselzahl des Börsenvereins 1½%, bei größerem Fakturenbetrag 1¼%.

e) **Zeitschriften und Fortsetzungen:** Die Berechnung der Verpackung bei direkten Sendungen von Zeitschriften und Fortsetzungen bleibt dem einzelnen Verleger vorbehalten.

f) **Privatkunden:** Für Erledigung direkter Sendungen an Privatkunden des Sortimentes wird neben Porto und Verpackung noch erhoben: auf Kreuzbänder ein Zuschlag von je —.02 Grundzahl, auf Pakete ein Zuschlag von je —.03 Grundzahl, vervielfacht mit der Schlüsselzahl des Börsenvereins.

**B. Sendungen nach und über Kommissionsplatz Leipzig** werden mit 3% Gebühr vom Rechnungsbetrag belastet. Eine entsprechende Gebühr trifft alle Bezüge von Verleger-Auslieferungslagern.

Bei dem dritten Abschnitt **»Zahlungsbedingungen«** wurde die Gründung der Abrechnungs-Genossenschaft berücksichtigt. Ebenso wurden für die Annahme von Wechseln besondere Bestimmungen festgelegt, nachdem der Wechselverkehr in der letzten Zeit wieder stark zugenommen hat.

Der Abschnitt lautet:

**III. Zahlungsbedingungen.**

1. Soweit nicht durch die Abrechnungs-Genossenschaft bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder unter Postnachnahme geliefert.

2. **Befreundeten Firmen** ohne Zielkonto können Sendungen über 5. — netto Grundzahl mal Schlüsselzahl des Börsenvereins in Rechnung gegen Einzahlung des Betrags sofort nach Empfang geliefert werden. Sendungen unter diesem Betrag werden wie zu Ziffer 1 geliefert.

3. Soweit Zielkonten überhaupt noch beibehalten werden, muß der Saldo bis spätestens zum 15. des folgenden Monats beim Verleger bezahlt sein.

4. Soweit Wechsel angenommen werden, müssen die Diskontspesen und sonstigen Unkosten dem Schuldner belastet werden.

5. Die Rechnungsbeträge werden vom Verleger auf volle 10. — M. ab-, bzw. aufgerundet.

6. **Erfüllungsort** für alle Zahlungen an Stuttgarter Verleger ist Stuttgart.

Der vierte und letzte Abschnitt über das Mahnwesen ist so gut wie unverändert geblieben. Nur in bezug auf die Geldentwertung wurde ein Vorbehalt in bezug auf die Berechnung von Verzugschaden gemacht. Der Wortlaut des Abschnittes ist nunmehr folgender:

**IV. Mahnwesen.**

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners. Für Mahnbriefe wird neben dem Porto für Arbeit und Material der dreifache Betrag des Portos berechnet.

2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden ohne vorherige Ankündigung durch Postnachnahme eingezogen.

3. Vom Tage der Fälligkeit ab können Verzugszinsen in Höhe der Kreditsätze der Stuttgarter Privatbanken berechnet werden. Es wird vorbehalten, den durch die Geldentwertung entstehenden weiteren Verzugschaden, auf den hier ausdrücklich hingewiesen wird, geltend zu machen.

4. **Geldeingänge** werden nicht mehr bestätigt, der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

Die Stuttgarter Verleger hoffen, daß auch diese neue Fassung der Lieferungsbedingungen vom Sortiment ebenso freundlich aufgenommen wird, wie wir dies zu unserer Befriedigung bisher von den Stuttgarter Lieferungsbedingungen feststellen konnten. Sie wurden redigiert von einer Kommission, der wiederum ein Vertreter des Sortimentes angehörte, und sie sollen wie bisher so auch fernerhin der Erleichterung des Verkehrs zwischen Verlag und Sortiment dienen, für die angeschlossenen Verleger bindend sein und dem Sortiment die Möglichkeit an die Hand geben, die etwaige Anrechnung von Porto, Gebühren usw. zu kontrollieren und sich somit gegen jede willkürliche Belastung zu schützen.

Zur Einhaltung dieser Lieferungsbedingungen haben sich die nachstehenden Mitglieder der Stuttgarter Verleger-Vereinigung verpflichtet:

- |                                |                                  |
|--------------------------------|----------------------------------|
| Albert Auer                    | J. B. Meylersche Verlags-Buch.   |
| Ehr. Besser, A.-G.             | J. C. B. Mohr, Tübingen          |
| Adolf Bong & Comp.             | Ernst Heinrich Moritz            |
| J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. | Paul Neff, Verlag, Ehlingen      |
| Deutsche Verlags-Anstalt       | Friedrich Andreas Perthes        |
| Dieck & Co.                    | E. C. Poeschel, Verlag           |
| J. Engelhorn's Nachf.          | Quell-Verlag der Ev. Gesellsch.  |
| Ferdinand Enke                 | Eugen Salzer, Heilbronn          |
| Dr. Benno Filser Verlag        | Schickhardt & Ebner              |
| Fleischhauer & Spohn           | J. F. Schreiber, Ehlingen        |
| Franck'sche Verlagsh.          | E. Schweizerbart'sche Verl.-Bh.  |
| Friedrich Frommanns Verlag     | Walter Seifert Verlag, Heilbronn |
| Greiner & Pfeiffer             | W. Spemann                       |
| Carl Grüninger                 | J. F. Steinkopf                  |
| D. Gundert                     | Strecker & Schröder              |
| J. Heß                         | K. Thienemanns Verlag            |
| Julius Hoffmann                | Eugen Ulmer                      |
| W. Kohlhammer                  | Union Deutsche Verlags-Ges.      |
| Carl Krabbe                    | Wilhelm Violet                   |
| Felix Kraus                    | Volkerverlag für Wirtschaft und  |
| S. Laupp'sche Buchh., Tübingen | Verkehr                          |
| Levy & Müller                  | Gustav Weise Verlag              |
| Löwes Verlag                   | Konrad Wittwer.                  |
| Robert Lutz                    |                                  |

